

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 134/83

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Abraham H [REDACTED] - S [REDACTED],
E [REDACTED] Str. 4, R [REDACTED] G [REDACTED] / I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED] - F [REDACTED] - Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Gärtner

am 1. März 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 4. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Zweibrücken vom 25. Mai 1983
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht zur Anwendung des
§ 190 a Abs. 1 BEG der ständigen Rechtsprechung des Bun-
desgerichtshofs.

Der Kläger hatte am 29. April 1955 nicht nur einen
Anspruch wegen Schadens an Freiheit, über den am 12. August
1958 unanfechtbar entschieden worden ist, angemeldet, son-
dern mit selbständigem Mantelantrag auch einen solchen we-
gen Schadens an Leben nach seinem Vater. Über diesen An-
spruch, der ein eigener Anspruch in der Person des Klägers
ist, war bei Nachmeldung des Gesundheitsschadensanspruchs
am 29. April 1965 noch nicht entschieden. Die Nachmeldung

- 3 -

des Gesundheitsschadensanspruchs war daher bereits vor Verkündung des BEG-Schlußgesetzes rechtswirksam (BGH RzW 1964, 327; 1969, 275 und ständig). Somit mußte der Kläger diesen Anspruch innerhalb der Substantiierungsfrist des § 190 a Abs. 1 BEG substantiieren (BGH RzW 1975, 237 und ständig). Daran ändert nichts, daß er seinen Anspruch wegen Gesundheitsschadens nunmehr auch auf § 31 Abs. 2 BEG stützt. Die längere Substantiierungsfrist nach Art. III Nr. 1 Abs. 4, 5 BEG-SchlußG, die erst am 2. September 1967 abgelaufen ist (vgl. BGH RzW 1975, 168 Nr. 2), setzt voraus, daß bis zur Verkündung des BEG-Schlußgesetzes kein rechtswirksam gestellter Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit vorlag (BGH Urteil vom 25. März 1982 - IX ZR 13/81 - MDR 1982, 931 Nr. 60). Diese Unterscheidung ergibt sich aus der Systematik des Überleitungsrechts gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 2, 4 und 5 BEG-SchlußG und ist auch sachgerecht. Wer bereits vor Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes Anspruch auf Entschädigung seines Gesundheitsschadens hatte, kann sich nicht auf die Regelung des Überleitungsrechts berufen, sondern muß seine Ansprüche nach den Vorschriften des BEG weiterverfolgen. Er hatte in einem solchen Fall, unabhängig vom Erlass der Durchführungsverordnung zu §§ 31 Abs. 2, 42 Abs. 2 BEG, ausreichend Zeit, seinen rechtswirksam angemeldeten Gesundheitsschadensanspruch zu substantiieren.

Auch die weiteren Angriffe des Beschwerdeführers gegen das Berufungsurteil führen nicht zur Zulassung der Revision. Das Schreiben seines Bevollmächtigten mit den Substantiierungsunterlagen ist gemäß dem Eingangsstempel der Behörde erst am 4. April 1967, also verspätet, dort

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

eingegangen. Der durch den behördlichen Eingangsstempel auf einem Schriftstück begründete Beweis, daß es zu dem bescheinigten Zeitpunkt bei der Behörde eingegangen ist, kann nicht durch die Behauptung widerlegt werden, das Schriftstück datiere von einem Zeitpunkt zwei Tage vor Fristablauf und hätte daher bei Unterstellung der Absendung noch am selben Tage bei normalem Postverlauf rechtzeitig bei der Behörde eingehen müssen. In entsprechender Anwendung von § 418 Abs. 2 ZPO (vgl. § 191 Abs. 1 BEG) könnte der durch den Eingangsstempel begründete Beweis vielmehr nur durch einen Gegenbeweis entkräftet werden (vgl. BGH Urteil vom 29. November 1972 - VIII ZR 229/71 = VersR 1973, 186 Nr. 159). Da Wiedereinsetzung in den Fällen des § 190 a Abs. 1 BEG aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist, würde auch eine Glaubhaftmachung zur Widerlegung der Beweiskraft des Eingangsstempels hier nicht ausreichen. Einen Gegenbeweis hat der Kläger aber nicht geführt und auch nicht angekündigt.

Die von dem Kläger behauptete Verwirkung des Rechts auf Geltendmachung des Erlöschens des Anspruchs nach § 190 a Abs. 1 BEG scheidet schon aus Rechtsgründen aus. Der nicht fristgerecht substantiierte Anspruch erlischt nach § 190 a Abs. 1 BEG von Rechts wegen, ohne daß es darauf ankommt, ob sich die Behörde auf das Erlöschen des Anspruchs beruft und den Anspruch daran scheitern läßt (BGH RzW 1971, 562). Die Behörde macht daher nach § 190 a Abs. 1 BEG kein der Verwirkung zu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

gängliches Recht geltend, sondern das Entschädigungsorgan stellt deklaratorisch das bereits eingetretene Erlöschen des Anspruchs fest.

Merz

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)